



Behandlungsvertrag Osteopathie

von: Praxis Feingefühl
Mareike Wiecke-Henke

mit:
Name des Patienten: _____ Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung der Betrag von **110 EUR** für Erstbehandlungen und Folgebehandlungen von Erwachsenen vereinbart. Die Preise und Dauer für Folgebehandlungen von Säuglingen und Minderjährigen richten sich nach Alter und Behandlungsaufwand (**60-85 Euro**). Als Behandlung zählt auch das Anamnesegepräch mit dem Patienten. Das Honorar ist unmittelbar fällig, zahlbar in Bar oder per EC-Karte, Applepay, Googlepay oder per Kreditkarte in der Praxis.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist. Der Patient ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten und, falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber **24 Stunden** vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig, nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine, fällt eine **Ausfallpauschale in voller Höhe** an, wobei dem Patienten der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und der Osteopathin Mareike Wiecke-Henke unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

Datum, Ort:

Unterschrift